

KONZERT

Sinfonischer Blasmusik



Landesblasorchester
BADEN-WÜRTTEMBERG

Künstlerische Leitung: Björn Bus

So, 09.11.2025 Neresheim

Härtsfeldhalle



PINI DI ROMA

Ottorino Respighi

weitere Werke von Sparke, Lancen, de Meij & Serrano

Beginn 17:00 Uhr

Lehrkonzert 15:00 Uhr

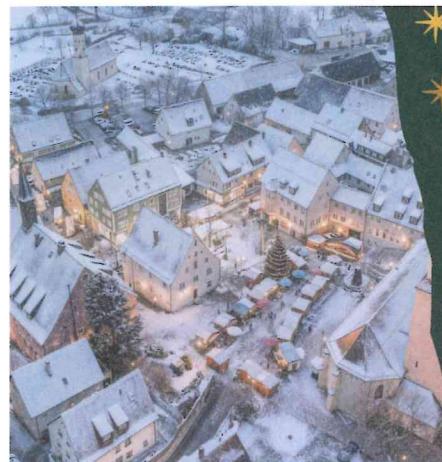
Kartenvorverkauf

www.neresheim.de/kultur

www.landesblasorchester.de



WISENTFÜHRUNG
9. NOVEMBER 2025
10:00 UHR
WISENTGEHEGE



NERESHEIMER ADVENTSKALENDER

Ab dem 12.11.2025
in der Tourist-Information
erhältlich

5 €

elchorado



Scan mich!

**SYMPHONIC
ADIEMUS**
KARL JENKINS
Benefiz-Konzerte
CHOR, ORCHESTER & SANDMALEREI

SA. 15. NOV. 2025
HÄRTSFELDHALLE NERESHEIM

SA. 22. NOV. 2025
FREIE WALDORFSCHULE
HEIDENHEIM · FESTSAAL

BEGINN 19 UHR - EINLASS 18:00 UHR

KARTEN IM VVK ERHÄLTLICH:
ONLINE: WWW.ELCHORADO.DE
TANKSTELLE WEBER · ELCHINGEN
ELEKTRO MEYER · NERESHEIM
CITY BLUME · HEIDENHEIM

DEN
KOMPLETTEN
ERLÖS
SPENDEN WIR
ZUGUNSTEN:



Genehmigung und Inkrafttreten der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Solarpark Stetten“ in Neresheim und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Solarpark Stetten“ in Neresheim sowie die örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der Bauzulassungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) als jeweils selbständige Satzungen beschlossen. Der beschlossene Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Ostalbkreis mit Bescheid vom 06.10.2025 gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Nach § 10 BauGB werden die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes und der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung werden der Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage – Solarpark Stetten“ und die Satzung über örtliche Bauvorschriften rechtsverbindlich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 23.07.2025. Der Geltungsbereich befindet sich westlich außerhalb des Ortsteils Stetten auf Flurstück Nr. 238 sowie westlich davon vor einem Waldgebiet die aneinander angrenzenden Flurstücke Nr. 280, 281 und 282. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Sondergebiet Photovoltaik“ geschaffen. Maßgebend sind der Lageplan und Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 23.07.2025 sowie die Begründung mit Umweltbericht vom 23.07.2025 des Planungsbüros Plan Werk Stadt, Andreas Walter aus Westhausen. Jedermann kann die Bebauungsplanunterlagen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1.OG, Zimmer 503 während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 81-17 oder 8116). Des Weiteren sind die Unterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > wirksame/rechtskräftige Bebauungspläne zur Einsichtnahme eingestellt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung des rechtskräftigen Bebauungsplanes übernimmt die Stadt Neresheim keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale).

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwidderhandelt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

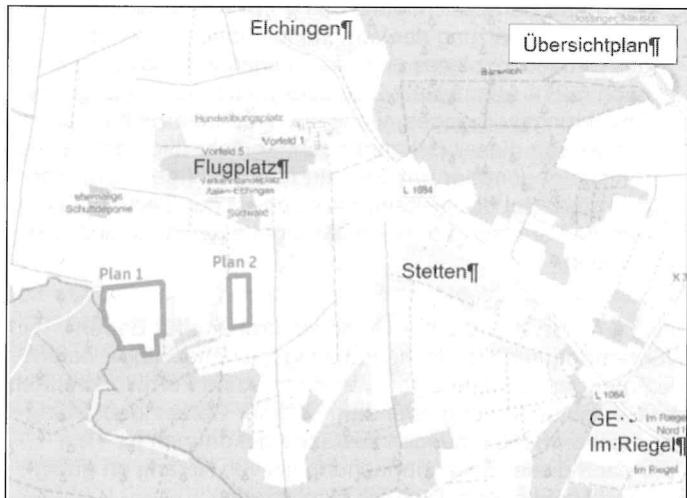
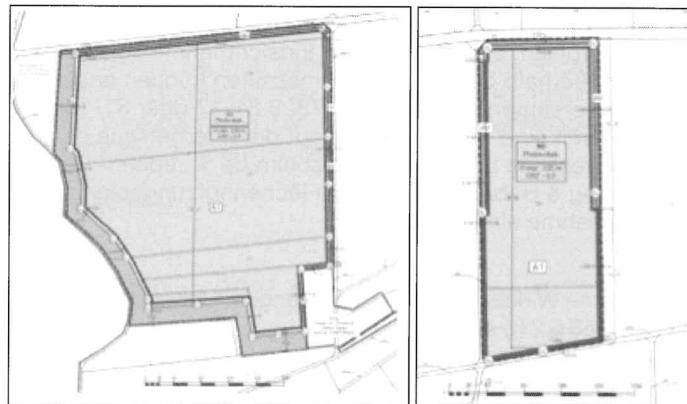
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB etwaige beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter der Gemeindeordnung für Baden-Württem-

berg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Form- und Verfahrensvorschriften zustande gekommen ist, gelten die Satzungen ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister den Satzungsbeschlüssen nach § 43 GemO widersprochen hat, wenn der Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlüsse beanstandet hat oder die Verletzung des Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Neresheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neresheim, 07.11.2025

Thomas Häfele
Bürgermeister



Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung „Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark Stetten“ in Neresheim

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in öffentlicher Sitzung am 23.07.2025 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neresheim im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Solarpark Stetten“ beschlossen und den Feststellungsbeschluss gefasst. Mit Bescheid vom 06.10.2025 hat das Landratsamt Ostalbkreis diese Änderung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung i. V. mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 14.12.2004 (GBl. S. 916)

genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der Geltungsbereich befindet sich westlich außerhalb des Ortsteils Stetten auf Flurstück Nr. 238 sowie westlich davon vor einem Waldgebiet die aneinander angrenzenden Flurstücke Nr. 280, 281 und 282. Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und befand sich seither im baurechtlichen Außenbereich. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans konnte im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan entwickelt werden, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage geschaffen werden konnten. Maßgebend für die Genehmigung sind der Lageplan vom 23.07.2025 sowie die Begründung mit Umweltbericht vom 23.07.2025, gefertigt vom Planungsbüro Plan Werk Stadt, Andreas Walter aus Westhausen. Jedermann kann die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung beim Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 502/503 während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 81-17 oder 81-16). Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de > Leben > Bau- und Leitplanung & Bebauungspläne > Flächennutzungsplan zur Einsichtnahme eingestellt.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Flächennutzungsplanänderung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neresheim, 07.11.2025

Thomas Häfele
Bürgermeister



Rechtskräftiger Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan

Brennholzbestellungen

Die Stadt Neresheim bietet auch in diesem Jahr wieder Brennholz aus dem Stadtwald an:

Brennholz (Polterholz) Buche: 90,00 €/Fm inkl. MWSt.
an der Waldstraße Fichte: 45,00 €/Fm
Mindestabnahme 4 Fm

Bestellungen richten Sie bitte bis spätestens Montag, 10.11.2025 an Herrn Wick, Stadtkämmerei Neresheim, Tel. 07326 81-23.

Spätere Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Liefermöglichkeiten vorbehalten.

Der Stadtwald Neresheim ist nach PEFC zertifiziert. Jeder Brennholzkunde verpflichtet sich, an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen zu haben, den entsprechenden Nachweis mitzuführen und Sonderkraftstoff (Alky- und Benzin) sowie Bio-Sägekettenöl zu verwenden.

Forstrevier Neresheim
Kuhr